

2.4.3.

Statut der Schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung (KBSB)

vom 8./9. Mai 2003

I. Allgemeines

Art. 1 Name¹

Die Kantone setzen unter dem Namen "Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung" (KBSB) eine schweizerische Fachkonferenz im Sinne von Artikel 23 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 2. März 1995 ein.

Art. 2 Zweck

Die KBSB

- a. vertritt die von den Kantonen getragene Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gegenüber der EDK, den zuständigen Bundesstellen sowie weiteren Institutionen und Instanzen auf nationaler und internationaler Ebene,
- b. gewährleistet den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Leiterinnen und Leitern der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- c. sorgt für die interkantonale Planung, Koordination und Kooperation in den Bereichen Information/Dokumentation, Aus- und Weiterbildung, Beratung, Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie der Forschung und

¹ Änderung vom 15. Mai 2012; genehmigt vom Vorstand der EDK am 5. Oktober 2012; Inkrafttreten per 5. Oktober 2012.

- d. stellt die schweizerischen und/oder (sprach-)regionalen Dienstleistungen im Bereich Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sicher.

Art. 3 Zuständigkeit

¹Die KBSB umfasst insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a. kundenzentrierte Dienstleistungen wie Beratung, Erarbeitung und Vermittlung studien- und berufskundlicher Informationen und Dokumentationen,
- b. funktionspezifische Aus- und Weiterbildung inklusive Spezialisierungen unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen und bildungspolitischen Umfelds,
- c. wissenschaftliche Grundlagenarbeit für die Entwicklung zeitgemässer Arbeitsinstrumente und -verfahren,
- d. Qualitätssicherung und -steigerung unter Einbezug regionaler, nationaler und internationaler Tendenzen sowie unter Berücksichtigung einer sich im Wandel befindlichen Arbeitswelt sowie
- e. Öffentlichkeitsarbeit nach innen und aussen im Dienste von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

²Um den damit verbundenen Aufgaben gerecht werden zu können, arbeitet die KBSB mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung (SDBB) zusammen und delegiert diesem insbesondere operative Aufgaben.²

Art. 4 Mitglieder

¹Mitglieder der KBSB sind die von den Kantonen bestimmten Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

²Die Leiterin oder der Leiter der Berufs- und Studienberatung des Fürstentums Liechtenstein kann Mitglied der KBSB werden.

³Jeder Kanton ist mit einer Stimme vertreten.

² Änderung vom 15. Mai 2012; genehmigt vom Vorstand der EDK am 5. Oktober 2012; Inkrafttreten per 5. Oktober 2012.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Organe der KBSB sind

- a. die Geschäftsstelle,
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. der Vorstand und
- d. die Kommissionen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

²Die Mitgliederversammlung

- a. wählt den Vorstand, die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der KBSB,
- b. wählt die Kommissionsmitglieder auf Antrag des Vorstandes,
- c. beschliesst über das Tätigkeitsprogramm,
- d. beschliesst über Geschäfte, die der KBSB von der EDK zur Stellungnahme zugeleitet worden sind,
- e. beschliesst über die Änderung des Statuts zu Handen der EDK,
- f. genehmigt die Leistungsaufträge und die Controllingberichte der durch sie eingesetzten Kommissionen und
- g. behandelt die Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

³Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern zwei Drittel der Stimmen. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

⁴Die Verantwortlichen der Kommissionen, denen der Vorstand Aufträge erteilt, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei bis fünf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt sind. Wiederwahlen sind möglich. Die französischsprachige Schweiz und der Tessin haben Anspruch auf zwei Sitze.³

²Der Vorstand führt die Geschäfte der Konferenz und trifft alle erforderlichen Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

³Er ist zuständig für die eingesetzten Kommissionen und allfälligen weiteren Fachgremien.

⁴Die Verantwortlichen der Kommissionen und der allfälligen weiteren Fachgremien nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

⁵Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten der Konferenz geleitet. Sie oder er beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

³ Änderung vom 15. Mai 2012; genehmigt vom Vorstand der EDK am 5. Oktober 2012; Inkrafttreten per 5. Oktober 2012.

⁶Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle sowie der Direktor / die Direktorin des SDBB nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.⁴

Art. 8 Kommissionen

¹aufgehoben⁵

²Zur Bearbeitung spezieller Fragen können Kommissionen unter Einbezug von Fachleuten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eingesetzt oder Expertinnen und Experten beigezogen werden.⁶

³Die Kommissionen erhalten vom KBSB-Vorstand Leistungsaufträge.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹Die KBSB führt eine Geschäftsstelle. Diese ist administrativ dem Generalsekretariat der EDK angegliedert. Fachlich ist sie dem Vorstand der KBSB unterstellt.

²Die KBSB erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 10 Finanzen

¹Die Kosten der KBSB werden durch die EDK sowie durch allfällige Leistungen des Bundes und Dritter getragen.

²Das Budget wird vom Vorstand der KBSB erstellt.

³Im Rahmen des Budgets, das von der EDK zu genehmigen ist, handelt die KBSB selbstständig.

⁴ Änderung vom 19./20. November 2013; genehmigt vom Vorstand der EDK am 29. April 2014; Inkrafttreten per 29. April 2014.

⁵ Änderung vom 15. Mai 2012; genehmigt vom Vorstand der EDK am 5. Oktober 2012; Inkrafttreten per 5. Oktober 2012.

⁶ Änderung vom 15. Mai 2012; genehmigt vom Vorstand der EDK am 5. Oktober 2012; Inkrafttreten per 5. Oktober 2012.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Das Statut tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in Kraft.

Das vorliegende Statut wurde von der KBSB an ihrer Sitzung vom 14. März 2003 in Bern genehmigt.

Der Tagungspräsident: Dr. Urs Stampfli

Die Vorstandsmitglieder: Maurin Schmid, BE
Emil Zehnder, TG
Marc Chassot, FR
Hans Iten, SZ

Das vorliegende Statut wurde von der EDK am 8./9. Mai 2003 genehmigt.

Der Präsident: Hans Ulrich Stöckling
Der Generalsekretär: Hans Ambühl